

Lebenswertes Geisfeld

Verein zur Förderung der dörflichen Entwicklung

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebenswertes Geisfeld - Verein zur Förderung der dörflichen Entwicklung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Geisfeld.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, Geisfeld, auch für künftige Generationen, lebenswert zu gestalten.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus dem Ortskern von Geisfeld zu erreichen, um die Vollendung der Dorferneuerungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- (3) Das Satzungsziel wird verwirklicht durch politische und juristische Überzeugungsarbeit in der Gemeinde mittels Aufklärung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a: mit dem Tod des Mitglieds,
 - b: durch freiwilligen Austritt,
 - c: durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d: durch Ausschluß aus dem Verein

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder fördern den Verein in seinem Bestreben zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und unterstützen die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a: der Vorstand,
- b: die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a: dem ersten Vorsitzenden, Dr. Dieter Heim
 - b: dem zweiten Vorsitzenden, Manfred Kestler
 - c: dem Schriftführer, Frank Fechsig
 - d: dem Kassenwart, Christine Koch
 - e: dem ersten Beirat, Wolfgang Linsner
 - f: dem zweiten Beirat, Manuela Linsner
 - g: dem dritten Beirat, Dora Karmann
 - h: dem vierten Beirat, Andreas KArmann
 - i: dem fünften Beirat, Willi Odenbach
 - j: dem sechsten Beirat, Kilian Möhrlein
 - k: dem siebten Beirat, Michaela Kalb
 - l: dem achten Beirat, Georg Kalb
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b: Entlastung des Vorstandes,
 - c: Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d: Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - e: Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
 - f: Beschlußfassung über die Auflösung Vereins.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Satzungsänderung

- (1) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Kindergarten St, Magdalena in Geisfeld zu, wo es für Bildungszwecke verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung verabschiedet.

Geisfeld, den 16. Juli 2015

Der Vorstand